

Nicht auf Kosten unserer Kinder

Generationengerechtigkeit als neuer Maßstab der Politik

Die Debatte über die künftige Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland hat die „Generationengerechtigkeit“ zu einem festen Bestandteil der politischen Rhetorik werden lassen. Der Begriff ist jedoch für Missverständnisse anfällig, und sein inflationärer Gebrauch ist weiterer Differenzierung nicht gerade förderlich.

Die ökologischen Folgelasten unserer Wirtschafts- und Lebensweise, die anwachsende Kinderarmut, die steigende Verschuldung der öffentlichen Haushalte und die tief greifenden Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherungssysteme: Angesichts dieser Krisenphänomene ist der Begriff „Generationengerechtigkeit“ in aller Munde. Ambitionierte Jungpolitiker wie der Vorsitzende der Jungen Union *Philipp Mißfelder* scheuen selbst vor Menschen verachtenden Thesen nicht zurück, um (sich und) das Thema zu lancieren. Nahezu alle Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Umweltverbände machen sich den Slogan inzwischen zu eigen. Vor allem Interessengruppen junger Menschen, aber auch Seniorenverbände und altersübergreifende Initiativen melden sich zu Wort. Ihre Namen sind Programm, ob sie nun „Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“, „Jugend für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ (YOIS) oder „Futur X – Gesellschaft für Generationengerechtigkeit“ heißen. Inzwischen hat der Begriff „Generationengerechtigkeit“ – vermutlich wegen seiner größeren Prägnanz – die ebenfalls gebräuchlichen Ausdrücke „intergenerationelle“ oder „intergenerative Gerechtigkeit“ an Beliebtheit überholt. Mit der Vorsilbe „inter“ ist allerdings auch der Hinweis darauf verloren gegangen, dass das Verhältnis zumindest zweier Generationen zueinander im Blick sein muss, wenn der Ausdruck sinnvoll eingesetzt werden soll.

Kurz gefasst lässt sich „Generation“ mit dem Rechtswissenschaftler *Herwig Unnerstall* vom Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle als „eine Menge von Menschen“ definieren, „die in einem Zeitraum, der dem Generationenabstand entspricht, geboren werden“ (Rechte zukünftiger Generationen, Würzburg 1999, 31). Fragen der Generationengerechtigkeit tun sich jedoch nicht nur da auf, wo zeitgleich lebende Geschlechter betroffen sind, sondern auch dort, wo es um bereits verstorbene und noch ungeborene Menschen(-gruppen) geht. *Gegenwärtige* Generationen sind nach Unnerstall dabei diejenigen, aus denen jetzt noch Mitglieder leben, *zukünftige* Generationen sind solche, bei denen alle Mitglieder in der Zukunft geboren werden. *Vergangene* Generationen wären dann analog diejenigen, deren Mitglieder bereits alle verstorben sind. Neben einer subjektiv-personalen Seite der *Gerechtigkeit als Tugend* ist für eine Klärung des Begriffs „Generationenge-

rechtigkeit“ vor allem die objektiv-institutionelle Seite zu bedenken, also einerseits die *soziale* und andererseits die *Umweltgerechtigkeit*. Im überlieferten Verständnis gilt Gerechtigkeit als höchste und sozialethisch bedeutsamste der klassischen vier Kardinaltugenden, das heißt je neu einzuübenden individuellen Lebenshaltungen – neben der Verstandestugend der Klugheit und den beiden anderen sittlichen Tugenden Tapferkeit beziehungsweise Maß.

Das Verhältnis von Gerechtigkeit und Gleichheit

Im Unterschied dazu soll das Adjektiv „sozial“ darauf hinweisen, dass der Begriff heute vor allem zur ethischen Bewertung und Orientierung (welt-)gesellschaftlicher Regeln, Institutionen, Strukturen und Systeme sowie (im weitesten Sinne) politischer Praxis Verwendung findet. Soziale Gerechtigkeit lässt sich dazu noch einmal differenzieren in *Verteilungs-* oder *distributive Gerechtigkeit* mit den beiden komplementären, zum Teil auch konkurrierenden Elementen der Bedarfs- und Leistungsgerechtigkeit, sodann in *Beteiligungs-* oder auch *Chancen-* beziehungsweise *kontributive Gerechtigkeit*, des weiteren in *Tausch-* oder *kommutative Gerechtigkeit* und schließlich in *Verfahrens-* oder *Legalgerechtigkeit*.

Neben die *personale* und *soziale Gerechtigkeit* tritt als dritte Dimension die *Umweltgerechtigkeit*, die die Verantwortung des Menschen gegenüber der außermenschlichen Mitwelt umfasst. Auch wenn diese mit der Generationengerechtigkeit das Ziel des schonenden Umgangs mit der Natur teilt, so ist die Perspektive der Umweltgerechtigkeit und damit das primäre Verantwortungsobjekt, anders als bei der Generationengerechtigkeit, nicht anthropozentrisch, sondern holistisch bestimmt (vgl. *Martin Gorke*: Was spricht für eine holistische Umweltethik?, in: *Natur & Kultur* Nr. 1/2, 2000, 87 ff.).

Ist Gerechtigkeit nach der klassischen Definition des römischen Rechtslehrers *Ulpian* der feste und beständige Wille, jedem das Seine zu geben, so wäre Generationengerechtigkeit relativ leicht, aber noch sehr formal zu bestimmen als der feste und beständige Wille, jeder Generation das Ihre zu geben. Nach *Thomas von Aquin* ist dieses Seine beziehungsweise Ihre insbesondere sein beziehungsweise ihr Recht (vgl. S. Th. II-II

58, 1). Eine Deutung, die für die (mensen-)rechtliche Diskussion der Moderne durchaus anschlussfähig ist. Spätestens hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Gerechtigkeit und Gleichheit. Der ethische Grundsatz, dass Menschen *unter sonst gleichen Umständen* gleich handeln beziehungsweise gleich behandelt werden sollen, beziehungsweise negativ formuliert: dass jede willkürliche Ungleichbehandlung ungerecht ist, kann hier einen Weg weisen (vgl. *Otfried Höffe*, Lexikon der Ethik, München, 3. Aufl. 1986, 76). Die Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“ (Basel 1996) etwa basiert auf zwei entsprechenden Wertentscheidungen: Künftige Generationen sollen *gleiche* Lebenschancen haben. Und: Jeder Mensch hat das *gleiche* Recht auf eine intakte Umwelt sowie darauf, globale Ressourcen in Anspruch zu nehmen, solange die Natur dadurch nicht übernutzt wird. Dass die Gerechtigkeit eine *Gleichheit* der Chancen, des Tausches und der Rechte verlangt, ist weitgehend unumstritten. Wie aber steht es um die Egalität bezüglich der Verteilung von Gütern und Lasten?

Kaum jemand würde fordern, dass – über eine gleiche ausreichende Grundversorgung hinaus – alle das gleiche Einkommen beziehen müssten. Noch weniger Menschen würden wohl dafür plädieren, von Armen und Reichen gleich hohe Steuern zu verlangen. Bei den gegenwärtigen Generationen differenzieren wir also zwischen und innerhalb der jeweiligen Gruppen nach Bedarf und Leistung. Ethisch legitim ist dies allerdings nur unter der Bedingung der Meistbegünstigungsklausel, wie der US-amerikanische Gerechtigkeitstheoretiker *John Rawls* aufgezeigt hat. Das heißt, alle sozialen und ökonomischen Ungleichheiten – rechtliche sind ausgeschlossen – müssen „zum größten Vorteil der am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft“ sein (Die Idee des politischen Liberalismus, Frankfurt, 1992, 261). Dabei bedeutet „Gesellschaft“ für Rawls ein fortdauerndes, *Generationen übergreifendes* faires System sozialer Kooperation (342).

Interessen der nachfolgenden Generationen müssen advokatorisch vertreten werden

Bezogen auf die kommenden Generationen bleibt uns aufgrund fehlender Informationen über deren *Umstände*, das heißt ihre Bedürfnisse und Leistungen, keine andere Wahl, als nicht nur hinsichtlich der Chancen, des Tausches und der Rechte, sondern auch hinsichtlich der Ressourcenausstattung eine *Gleichverteilung* zu postulieren. Zumal sich jede Generation wünschen würde, dass die ihr vorangegangenen Generationen jenem Prinzip gefolgt wären (63).

Ganz in diesem Sinne fordern auch die christlichen Kirchen in Deutschland in ihrem Gemeinsamen Wort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ von 1997, „bestehende Diskriminierungen aufgrund von Ungleichheiten abzubauen und allen Gliedern der Gesellschaft gleiche Chancen und gleich-

wertige Lebensbedingungen zu ermöglichen“. Der Begriff Gesellschaft und damit der der sozialen Gerechtigkeit wird hier ebenso wenig wie bei Rawls nationalstaatlich verengt oder rein gegenwartsbezogen verstanden. Soziale Gerechtigkeit muss vielmehr sowohl räumlich, also *intragenerationell*, als auch zeitlich, und damit *intergenerationell*, erweitert und mit Hilfe mittlerer Prinzipien konkretisiert werden.

So unterstreicht das Gemeinsame Wort, dass „alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft an der Frage gemessen werden (muss), inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt.“ Denn Ziel ist es, im Sinne der kontributiven Gerechtigkeit, „Ausgrenzungen zu überwinden und alle am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.“ In dieser Hinsicht kann die Option für die Armen im Sinne einer advokatorischen Parteinahme für die Nichtbeteiligten auch für die zukünftigen Generationen Geltung beanspruchen. Das heißt, dass der Schutz ihrer mutmaßlichen Bedürfnisse und Interessen in die moralische Verpflichtung der heutigen Generationen gelegt wird.

Dies unternimmt die hierzulande kaum beachtete „Erklärung über die Verantwortung der heutigen Generationen gegenüber den künftigen Generationen“, die auf der 29. UNESCO-Generalkonferenz im November 1997 verabschiedet wurde. Das Dokument spricht ausdrücklich von der Notwendigkeit einer intra- und intergenerationellen Solidarität: „Es obliegt den heutigen Generationen sicherzustellen, daß die Bedürfnisse und Interessen der heutigen und künftigen Generationen uneingeschränkt gewahrt werden.“ (www.unesco.de) So weit das Papier im Einzelnen auch geht, den Schritt zur Formulierung von *Rechten* zukünftiger Generationen hat es nicht vollzogen. Selbst wenn man – wie Unnerstall dargelegt – eher von *zukünftigen Rechten zukünftiger Individuen* sprechen sollte, so haben auch diese Rechte „schon normative Konsequenzen in der Gegenwart; denn zukünftige Rechte können durch Handlungen in der Gegenwart verletzt werden.“

Es genügt folglich nicht, wie die Kirchen in ihrem Wirtschafts- und Sozialwort betonen, „das Handeln an den Bedürfnissen von heute oder einer einzigen Legislaturperiode auszurichten, auch nicht allein an den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation“. Doch wie können die zukünftigen Rechte zukünftiger Individuen wirksam geschützt werden? Wie können die noch nicht Geborenen, die von den Konsequenzen heutiger Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen betroffen sein werden, im Sinne der kontributiven Gerechtigkeit zu Beteiligten gemacht werden? Der Konsens der am Diskurs *Beteiligten*, schreibt der Frankfurter Philosoph *Karl-Otto Apel*, könne oder dürfe „niemals mit dem Konsens aller *Betroffenen* gleichgesetzt werden ...; denn zumindest (!) die Interessen der Kinder und der nächsten Generationen werden ja stets advokatorisch vertreten werden müssen“ (Diskurs und Verantwortung, Frankfurt 1988, 272).

Dazu reicht es aber kaum aus, die Repräsentation dieser künftigen Bedürfnisse, Interessen und Rechte dem mehr oder weniger guten Willen von Abgeordneten zu überlassen, zumal diese von keinerlei systemimmanenten Anreizen zur Berücksichtigung langfristiger Interessen getragen werden – ganz im Gegenteil. Der in Osnabrück lehrende Politologe *Mohssen Massarat* nennt dies das Nachhaltigkeitsdilemma:

Andreas Lienkamp (geb. 1962) ist seit 2002 Professor für Theologisch-ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin. Zuvor war der Sozialwissenschaftler und promovierte Theologe Dozent für Sozialethik an der Katholischen Akademie des Bistums Essen. Wichtigste Veröffentlichung: Theodor Steinbüchels Sozialismusrezeption, Paderborn 2000; als Mitherausgeber zuletzt: Die Evolution verbessern? Utopien der Gentechnik, Paderborn 2003.

„Die politischen Repräsentanten sind der Erfüllung von kurzfristigen Interessen der gegenwärtigen Generationen verpflichtet. Interessenausgleich im Innern erfolgt zwangsläufig durch Externalisierung von Generationenkonflikten, entweder (a) nach außen (in den Süden: Raubbau natürlicher Ressourcen, Rüstungs- und Müllexport) oder (b) in die Zukunft (Beeinträchtigung der Biosphäre durch Übernutzung von Umweltressourcen und Lebensräumen

und damit Beeinträchtigung von Existenzrechten künftiger Generationen)“ (Dritte Kammer, in: *Universitas*, Februar 2000, 185–197).

Um dieses strukturelle Defizit zu überwinden, bedürfte es eines zusätzlichen, demokratisch legitimierten Verfassungsorgans, einer „Dritten Kammer“, die neben Bundestag und Bundesrat die notorische Kurzfristorientierung des gegenwärtigen politischen Systems überwinden und die Bedürfnisse, Interessen und Rechte der Kinder, Jugendlichen und zukünftigen Generationen vertreten könnte. „Als Korrektiv gegen die Kurzsichtigkeit heutiger Entscheidungen und als Treuhänder für die Lebenschancen künftiger Generationen“ votiert etwa auch der emeritierte St. Galler Ökonom *Hans Christoph Binswanger* für einen „Ökologischen Rat“ (Weltwoche, 21.3.1997). Da sich jedoch ein solches Gremium gemäß der ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimensionen von Nachhaltigkeit nicht nur mit Umweltfragen, sondern etwa auch mit Themen der Haushaltskonsolidierung, des Sozialversicherungssystems und Bildungssystems befassen müsste, trifft die Bezeichnung *Zukunftsrat* die Sache besser.

„Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Staat ein Gremium für Zukunftsfragen bei.“ So lautet Artikel 72 der neuen Verfassung des Schweizer Kantons Waadt, die am 14. April 2003 in Kraft trat. Damit ist erstmals ein der Langzeitperspektive und damit den kommenden Generationen verpflichtetes, wenn auch nur beratendes Prospektivorgan in einer (kantonalen) Verfassung verankert worden (www.vd.ch). Ist aber die Einführung eines solchen Rates nur eine nichts sagende Floskel oder gar eine Unterwanderung der Demokratie, wie ein Redner in

der entsprechenden Verfassungsdiskussion des Kantons Basel Stadt kritisierte? Fragen stellen sich in der Tat hinsichtlich der Zusammensetzung, der Kompetenzen sowie der Ernennung oder Wahl einer solchen Instanz. Schon vor der Klärung dieser Fragen kann aber festgestellt werden, dass ein reines Konsultativorgan wie der deutsche „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ weder mit hinreichenden Machtbefugnissen ausgestattet noch auf Grund seiner Einsetzung durch den Bundeskanzler unabhängig genug von der jeweiligen Regierungspolitik ist (vgl. www.nachhaltigkeitsrat.de).

Der Zukunftsrat müsste vielmehr bei allen Gesetzen – analog zum Bundesrat – das Recht haben zu widersprechen. Er müsste dazu einen Vermittlungsausschuss anrufen können. Dieser hätte dann einen Kompromiss zwischen den Kammern und damit zwischen den Interessen der jetzigen und künftigen Generationen auszuhandeln und diesen Einigungsvorschlag dem Bundestag zur Abstimmung vorzulegen (vgl. Art. 77 GG). Würde der Bundestag den gefundenen Kompromiss ablehnen, hätte der Zukunftsrat das Recht, Einspruch einzulegen, den der Bundestag nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder überstimmen könnte. Bei grundgesetzlich festzulegenden, besonders zukunftsrelevanten und insofern zustimmungspflichtigen Materien käme die Ablehnung des Vermittlungsergebnisses seitens des Bundestages hingegen einem endgültigen Scheitern des Gesetzes gleich.

Lehnt der Zukunftsrat seinerseits den Kompromiss ab, muss er dazu je nach Charakter des Gesetzes Einspruch einlegen oder die Zustimmung verweigern, mit den selben Konsequenzen wie im Falle der Zurückweisung seitens des Bundestages. Aber auch ohne dass der Zukunftsrat von diesen Rechten Gebrauch machte, würde die bloße Möglichkeit dazu bei den Bundestagsabgeordneten schon im Vorfeld wie die berühmte „Scheren im Kopf“ wirken. Entscheidungen im Bundestag würden auf diese Weise voraussichtlich auch ohne das Tätigwerden der Dritten Kammer vermehrt unter der Prämisse ihrer Zustimmungsfähigkeit seitens zukünftiger Generationen getroffen.

Wolfgang Gründinger, Mitinitiator und Mitglied des Bundesvorstandes von YOIS Deutschland, schlägt vor, eine solche Dritte Kammer mit 20 anerkannten und unabhängigen Sachverständigen zu besetzen, die ähnlich wie die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte von einer Zwei-Drittel-Mehrheit von Bundestag und Bundesrat ohne Wiederwahlmöglichkeit auf zwölf Jahre gewählt würden. Nichtregierungsorganisationen könnte dabei ein (eventuell alleiniges) Vorschlagsrecht eingeräumt werden (Plädoyer für eine Dritte Kammer als Interessenvertretung künftiger Generationen, 2003, www.tirnet.de/gruendi/politik).

Trotz der dafür zu installierenden Rechte auf Zutritt und Anhörung, auf Stellungnahme, auf Gesetzesinitiative sowie Einspruch (vgl. Art. 43 und 76 GG), sieht Gründinger in der Schaffung einer solchen Dritten Kammer – entgegen dem erwähnten Basler Kritiker – keine Beeinträchtigung der Demokratie. Denn

der Rat wäre mit Zwei-Drittel-Mehrheit der beiden anderen Kammern demokratisch legitimiert. Zudem verbliebe die meiste Macht beim Parlament.

Da aber auch bei einem solchen Gremium die Gefahr von Fehleinschätzungen und Einflussnahmen durch „Vertreter partieller Interessen der Gegenwart“ nicht auszuschließen ist, so der in Bayreuth lehrende Volkswirt *Martin Leschke*, müsste flankierend jedem Gesellschaftsmitglied als „Anwalt der Kinder und Kindeskinde“ ein Petitions- und Klagerecht zur Abwehr möglicher irreversibler Schäden eingeräumt werden (Ökonomische Verfassungstheorie und Demokratie, Berlin 1993, 134). Ein solches Recht würde gleichzeitig die politischen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger erweitern und dadurch die Demokratie stärken.

Unabhängiges langfristiges Denken täte Not

Entsprechende Institutionen wären auch auf der Ebene der Kommunen und Bundesländer einzurichten angesichts des grenzüberschreitenden Charakters vieler Probleme und der abnehmenden staatlichen Entscheidungskompetenzen – nach einer nationalen Erprobungsphase – aber auch auf EU- und UN-Ebene. Ansätze gibt es bereits, wie etwa das Projekt *Jakob von Uexkülls* zeigt. Der Begründer des Alternativen Nobelpreises rief 2001 die Initiative für einen „Welt-Zukunfts-Rat“ ins Leben: „Der Rat, den wir vorschlagen, würde an unsere Verantwortung erinnern: Bewahrer und Hüter der Erde für künftige Generationen zu sein. Er könnte für wichtige Entscheidungen und deren Übereinstimmung mit unserer Pflicht, denjenigen in Gefahr zu helfen und die Welt für unsere Enkel zu sichern, eine Ethikprüfung festlegen. (...) So ein ‚Welt-Zukunfts-Rat‘ (oder ‚Welt-Ethik-Rat‘) würde aus angesehenen und aufgeschlossenen Persönlichkeiten unterschiedlicher Länder, Herkunft und Glaubensrichtungen bestehen. Er würde sich regelmäßig treffen, Anhörungen leiten und seine Beschlüsse und Empfehlungen zur Umsetzung veröffentlichen. Seine Macht wäre eine moralische – die allerdings nicht unterschätzt werden sollte.“ (Initiative Welt-Zukunftsrat, in: www.worldfuturecouncil.org) Darüber hinaus soll der Rat die Schaffung nationaler, regionaler und kommunaler Zukunftsräte anregen, ihnen Ideen bieten und als Bezugspunkt für ihre Arbeit dienen.

Obwohl in Deutschland die Kosten einer Verfassungsänderung zu Gunsten einer „Dritten Kammer“ als relativ gering einzustufen sind, scheinen die Chancen ihrer politischen Etablierung gegenwärtig nicht allzu groß. Und dies, obwohl hier lediglich das erprobte Prinzip der Beschneidung von Freiheit zum Wohl aller praktiziert würde und die Abgeordneten sich mit Verweis auf den Zukunftsrat endlich dem Druck organisierter Interessengruppen entziehen könnten (vgl. *Leschke*, 248). Die nötige Grundgesetzänderung ließe sich zudem nicht nur auf den Verfassungsartikel 20a stützen, der das

Staatsziel „Verantwortung für die künftigen Generationen“ feststellt, sondern möglicherweise auch auf eine breite Bevölkerungsmehrheit. Denn dass wir für die gegenwärtig lebenden, ja auch für die nachkommenden Generationen Verantwortung tragen (sollen), gehört mittlerweile zum ethischen Gemeingut unserer Gesellschaft.

Dies belegt die im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Untersuchung „Umweltbewusstsein in Deutschland 2002“. Auch wenn nur 28 Prozent der Bevölkerung den Begriff „Nachhaltige Entwicklung“ kennen (zwei Jahre zuvor waren es allerdings lediglich 13 Prozent), so erfreuen sich die damit verbundenen Grundprinzipien einer „überwältigenden“ Zustimmung: „Sowohl das Prinzip der Gerechtigkeit zwischen den Generationen als auch das der Gerechtigkeit zwischen armen und reichen Ländern können mit einer hohen Zustimmungquote rechnen. Dem Statement „Es sollte Gerechtigkeit zwischen den Generationen bestehen, wir sollten die Umwelt nicht auf Kosten der nachkommenden Generation ausplündern“ stimmen 84 Prozent (2000: 90 Prozent) der Befragten zu, während sich nur zwei Prozent ablehnend äußern“ (www.umweltbewusstsein.de). Die beiden Autoren der Studie, die Marburger Erziehungswissenschaftler *Udo Kuckartz* und *Heiko Grunenberg*, weisen darauf hin, dass die leicht rückläufigen Zahlen keine Trendwende bedeuteten, und heben eigens hervor, dass Personen mit Kindern, insbesondere mit Kleinkindern, eine stärkere Zustimmungstendenz zeigten und dass bei Personen mit religiöser Orientierung die Zustimmung zum Gerechtigkeitsprinzip sogar *deutlich* höher ausfiel.

Dass wir im Sinne der Generationengerechtigkeit auch Verantwortung gegenüber den Verstorbenen haben, wird schon daran deutlich, dass der (grund-)gesetzliche Schutz der Menschenwürde nicht mit dem Tod endet (vgl. z. B. Art. 1 I Grundgesetz i.V.m. § 6 Transplantationsgesetz). Wir schulden aber nicht nur ihren Körpern und ihrer persönlichen Ehre Respekt, sondern auch dem von ihnen erlittenen Unrecht, das uns die Sorge um materielle und ideelle „Wiedergutmachung“ auferlegt. Auch gegenüber ihren sittlich wertvollen Errungenschaften sind wir zur Achtung verpflichtet, woraus folgt, dass wir sie nicht ohne echte Not und nur zu Gunsten wenigstens gleichwertiger Güter preisgeben dürfen. Nicht zuletzt, so der Münchener Sozialethiker *Alois Baumgartner*, stelle sich die Frage nach der Verpflichtung der Nachgeborenen, mit der Schuld einer vorangegangenen Generation verantwortlich umzugehen. „Die ‚Erinnerung‘, das ‚Eingedenken‘ der Opfer (W. Benjamin) und das Einstehen für die hinterlassene geistige und materielle Hypothek als moralische Pflicht anzuerkennen, setzt eine eigene Form einer vertikalen, Generationen umgreifenden Solidarität voraus, die sich auch auf nicht mehr lebende Generationen zu erstrecken vermag“ (Art. Generation, 2. Ethisch, in: *Lexikon der Bioethik*, Bd. 2, Gütersloh 1998, 17). Ein Blick in den Koalitionsvertrag 2002 „Erneuerung –

Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit“ für die zweite rot-grüne Legislaturperiode macht deutlich, welche Themen unter dem Stichwort Generationengerechtigkeit ganz oben auf der Tagesordnung stehen: eine solide Finanzpolitik für einen Bundeshaushalt ohne Schulden, die Beachtung der Interessen und Chancen der Kinder, Jugendlichen und künftigen Generationen sowie Solidarität und gerechte Lastenverteilung in den sozialen Sicherungssystemen.

Ein ähnliches Bild bietet die nationale Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“, die das Bundeskabinett am 17. April 2002 beschlossen hatte. Darin werden Wege und Perspektiven für ein zukunftsfähiges Deutschland aufgezeigt, die eine Balance zwischen den Bedürfnissen der heutigen und den Lebensperspektiven künftiger Generationen anzielen (www.dialog-nachhaltigkeit.de). Das dem Strategiepapier zu Grunde liegende Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung orientiert sich an den vier Koordinaten Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, Sozialer Zusammenhalt und Internationale Verantwortung.

Wie aber wird Generationengerechtigkeit praktisch ausbuchstabiert? Drei Konkretionen werden genannt: Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Effizienzsteigerung und nachhaltiges Wirtschaften. Operationalisiert wird dies mit Hilfe von neun (von insgesamt 21, den vier Koordinaten zugeordneten) Indikatoren und quantifizierten Zielen, die zugleich der Erfolgskontrolle dienen sollen. Die entsprechenden Imperative lauten: Ressourcen schonen, Klima schützen, erneuerbare Energien ausbauen, Flächeninanspruchnahme reduzieren, Artenvielfalt erhalten, Staatsverschuldung abbauen, wirtschaftliche Zukunftsvorsorge treiben, Innovationen fördern und Bildung kontinuierlich verbessern.

Eine der Kernfragen des Strategiepapiers lautet: „Welche Weichenstellungen der heutigen Generation sind notwendig, damit auch zukünftige Generationen gute Voraussetzungen vorfinden, um ihr Leben gestalten zu können?“ Die Antwort sei ein *neuer Generationenvertrag*. Der damit angesprochene Interessenausgleich zwischen den Generationen stehe im Mittelpunkt der Diskussion um die Staatsverschuldung, die Rentenreform, den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen oder auch um die Kosten des Gesundheitswesens.

Der fundamentale ethische Grundsatz der Nachhaltigkeit laute: „Jede Generation muss ihre Aufgaben lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden.“ Dagegen verstoße, wer eine Wirtschafts- und Sozialpolitik auf Pump mache und die steigenden Staatsschulden den künftigen Generationen hinterlasse. Das Gleiche gelte, wenn Investitionen für die wirtschaftliche Zukunft vernachlässigt, schneller und kurzfristiger Konsum in den Vordergrund gerückt würden. Aber auch für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Reform der Altersversorgung gelte der Grundsatz in gleichem Maße (5).

Legt man diese Richtschnur an die neuesten politischen Entwicklungen in Sachen Staatsverschuldung, Rentenreform, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen oder Kosten des Gesundheitswesens, so stellen sich allerdings Zweifel an der Ernsthaftigkeit beziehungsweise Fähigkeit hinsichtlich der Umsetzung der so sehr bemühten Generationengerechtigkeit ein. Und zwar sowohl mit Blick auf die Bundesregierung als auch auf die Opposition. Ein unabhängiges, dem langfristigen Denken und den Interessen der zukünftigen Generationen verpflichtetes Verfassungsorgan täte also Not.

Andreas Lienkamp

„Auch der Weltjugendtag hat sich verändert“

Ein Gespräch mit dem BDKJ-Bundesvorsitzenden Knuth Erbe

Anlässlich der BDKJ-Hauptversammlung im Mai dieses Jahres haben die Jugendverbände erklärt, sich den Weltjugendtag 2005 zu ihrer Sache machen zu wollen. Über den besonderen Zuschnitt eines „deutschen“ Weltjugendtages, die kirchliche und religiöse Disposition von Jugendlichen und die Zukunft der kirchlichen Jugendarbeit sprachen wir mit dem BDKJ-Bundesvorsitzenden Knuth Erbe. Die Fragen stellte Alexander Foitzik.

HK: Herr Erbe, mit Freude, Erstaunen und gelegentlich auch mit besserwisserischem Nachtreten wurde quittiert, dass sich der BDKJ entschieden hat, den Weltjugendtag in Deutschland zu seiner Sache zu machen. Auch der Vorsitzende der Bischofskonferenz, der persönlich zu der „historischen“ BDKJ-Hauptversammlung angereist war, zeigte sich dankbar erleichtert, dass

die Jugendverbände ihre frühere Skepsis gegenüber dem päpstlichen Groß-Event aufgegeben hätten. Was hat den Gesinnungswandel ausgelöst?

Erbe: Sicherlich war die Frage des Umgangs mit dem Weltjugendtag für den BDKJ eine Gratwanderung. Aber nicht nur